

PROVIDER-VERTRAG

FÜR EINEN FUNKGESTÜTZTEN INTERNETANSCHLUSS

zwischen

TWS-W
Thüringer Wach- und Eigentumsschutz – Wache
Inhaber Volker Schlundt
Lindenrain 5
99817 Eisenach / OT Stedtfeld
Tel. 03691 / 734344

- im folgenden Anbieter genannt –

und

.....
.....
.....

- im folgenden Kunde genannt -

Kundennummer:

.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung eines Zuganges zum Internet.
- (2) Schließlich regelt der Vertrag auch die Überlassung von Geräten des Anbieters an den Kunden.

§ 2 Zugang zum Internet

- (1) Der Anbieter ermöglicht dem Kunden für die Dauer des Vertrages einen Zugang zum Internet. Der Teil des Internets, den der Anbieter für den Zugang des Kunden betreibt, wird Netz genannt.
- (2) Für den Zugang des Kunden zum Internet können bestimmte Konfigurationen auf dem Rechner des Kunden, Zugangs- und Anmeldeprozeduren sowie Zugangsdaten (z. B. Kennwörter) erforderlich sein. Der Anbieter wird dem Kunden zur Ermöglichung des Zuganges die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Ein Anspruch des Kunden auf Ermöglichung des Zugangs mit einer bestimmten technischen Konfiguration besteht nicht.
- (4) Ein Anspruch auf eine zu jeder Zeit freien Leitung besteht nicht.
- (5) Ein Anspruch auf Ermöglichung des Betriebs von bestimmten Programmen, Protokollen, Verfahren oder Zugriffsmöglichkeiten (z. B. auf bestimmte Webseiten) besteht nicht.
- (6) Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der Anbieter dem Kunden den Zugang zum Internet innerhalb von sechs Monaten auch tatsächlich ermöglicht hat. Der Zugang gilt als ermöglicht, wenn der Kunde sich in das Netz eingewählt hat oder er nicht binnen acht Tagen nach Erhalt der Zugangsdaten den Anbieter über den fehlenden Zugang informiert hat (Störungsmeldung).

§ 3 Überlassen von Geräten

- (1) Der Anbieter kann dem Kunden zur Bereitstellung der Verbindung zum Internet technische Geräte überlassen. Hierbei kann es sich insbesondere um Sende- und Empfangseinheiten und Antennen handeln.
- (2) Die Kosten der Überlassung sind in der Preisliste geregelt (Anhang 1).
- (3) Die Geräte verbleiben im Eigentum des Anbieters. Dies gilt auch, wenn sie fest mit Gebäuden verbunden werden.
- (4) Die Geräte sind vom Kunden pfleglich zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich, an den Geräten keine Manipulationen oder Konfigurationsänderungen vorzunehmen.
- (5) Der Kunde trägt bei einem Verstoß gegen die Vereinbarung in Abs. (4) auf jeden Fall die Kosten für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Geräte.
- (6) Der Kunde trägt während der gesamten Zeit der Überlassung das Risiko für die überlassenen Geräte.
- (7) Bei einem Ausfall eines überlassenen Gerätes sorgt der Anbieter in einem angemessenen Zeitraum für Ersatz. Fünf Werktage ab Feststellung des Ausfalls durch den Anbieter gilt ohne weiteres als angemessen.
- (8) Soweit der Ausfall durch Verschulden des Kunden verursacht wurde, übernimmt der Kunde die Kosten des Anbieters, die durch den Ersatz entstehen.
- (9) Alle überlassenen Geräte sind vom Kunden nach Ende der Bereitstellung innerhalb von 20 Tagen an den Anbieter zurückzugeben. Die Kosten der Rückgabe (z. B. Versandkosten) trägt der Kunde.
- (10) Für den Fall, dass der Kunde die überlassenen Geräte nicht vereinbarungsgemäß nach dem Ende der Bereitstellung zurückgibt, hat der Anbieter Anspruch auf Zahlung der in der Preisliste (Anhang 1, „Nicht-Rückgabe“) angegebenen Beträge.

§ 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten gemäß § 2, Abs. (2) dieses Vertrages gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzernamen und Kennwörter so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um einen Missbrauch des Zuganges durch Dritte auszuschließen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, keine Rechner für die Anbietung von Inhalten zu betreiben, die über das Netz oder das Internet abgerufen werden können (Serverbetrieb).
- (3) Zur Vermeidung von Netzstörungen verzichtet der Kunde auf den Betrieb weiterer Funktechnik in dem vom Anbieter genutzten Frequenzbereichen. Vor dem Einsatz solcher Funktechnik ist mit dem Anbieter Rücksprache zu halten, um eine technisch mögliche Lösung für die Vermeidung einer Störung des Netzes herbeizuführen. Kann eine solche Lösung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herbeiführt werden, so verpflichtet sich der Kunde, auf den Einsatz der die Störung verursachenden Technik zu verzichten. Die Kosten für die Beseitigung einer solchen Störung trägt auf jeden Fall der Kunde. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Einsatzes liegt auf jeden Fall beim Anbieter.
- (4) Der Kunde versichert, dass er den nach § 1, Abs. (1) vom Anbieter gewährten Zugang zum Internet lediglich zu solchen Handlungen verwendet, die nicht gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstoßen.

- (5) Sollten Dritte den Anbieter wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus dem Verhalten des Kunden im Internet resultieren, verpflichtet sich der Kunde, den Anbieter von jeglicher Haftung gegenüber Dritte freizustellen und dem Anbieter die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Rechtsverstöße nicht vom Kunden persönlich verursacht wurden, wohl aber von Rechnern ausgingen, die mittels der Zugangsdaten des Kunden mit dem Internet verbunden waren.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, jeweils einen aktuellen Virenschutz auf den mit dem Netz verbundenen Rechnern zu betreiben. Bei Bekannt werden eines Befalls durch Viren, Trojanern, Würmern etc. ist der Rechner unverzüglich vom Netz zu trennen und erst wieder aufzuschalten, wenn sicher gestellt ist, dass sich kein Schädlings-Programm mehr auf dem Gerät befindet.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich, die ihm aus diesem Vertrag heraus gewährten Leistungen des Anbieters nicht dauerhaft Dritten zur Verfügung zu stellen, die nicht dem Haushalt des Kunden angehören. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere dazu, folgende Punkte zu unterlassen:
 - Leistungen des Anbieters aus diesem Vertrag gewerbsmäßig weiterzugeben
 - Rechnern Dritter außerhalb des Haushaltes des Kunden zu ermöglichen, mittels der Zugangsdaten des Kunden eine Verbindung zum Netz herzustellen. Dies gilt insbesondere für eine mögliche Vernetzung solcher Rechner mit den Geräten, durch die der Kunde seine Verbindung zum Netz herstellt.
 - Dritten die dem Kunden vom Anbieter gemäß § 3 überlassenen Geräte zu überlassen
 - die dem Kunden vom Anbieter gemäß § 3 überlassenen Geräte für andere Zwecke als den Zugang zum Netz zu verwenden
- (8) Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seiner Adresse oder seiner Bankverbindung dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Kunde darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters auf einen Dritten übertragen.
- (10) Der Kunde wird für den Zugang zum Netz nur solche Geräte verwenden, die vom Anbieter überlassen wurden oder vom Anbieter freigegeben wurden.

§ 5 Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift

- (1) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Zugang zum Netz oder zum Internet entgegen der Zusicherung gemäß § 4, Abs. (5) dieses Vertrages nutzt, ist der Anbieter berechtigt, den Namen und die bei ihm gespeicherte Anschrift des Kunden Dritten mitzuteilen, um auf diese Weise behördliche und gerichtliche Maßnahmen gegen den Kunden zu ermöglichen.

§ 6 Vergütung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, bei Beginn der Bereitstellung des Zugangs zum Netz eine einmalige Vergütung („Anmeldegebühr“) gemäß der Preisliste in Anlage 1 zu zahlen. Die Anmeldegebühr wird zu Beginn des Vergütungszeitraumes (siehe Abs. (3)) fällig.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich außerdem für die Laufzeit des Vertrages, an den Anbieter eine monatliche Grundgebühr gemäß der Preisliste in Anlage 1 zu zahlen.
- (3) Der Vergütungszeitraum beginnt am Tag der ersten Einwahl in das Netz, spätestens aber acht Werktage nach dem Versand der Zugangsdaten des Kunden und der dem Kunden überlassenen Geräte durch den Anbieter.
- (4) Für unvollständige Monate wird die fällige Grundgebühr gemäß der Preisliste in Anlage 1 anteilig berechnet (entsprechend der Anzahl der Tage mit Zugang).

- (5) Der Anbieter kann die Preisliste ändern. In einem solchen Fall muss der Anbieter den Kunden über die neue Preisliste schriftlich unterrichten. Falls der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der neuen Preisliste widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt. Der Anbieter verpflichtet sich, den Kunden auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

§ 7 Zahlungsmodalitäten, Zahlungsverzug, Sperrung des Zuganges

- (1) Der Anbieter wird dem Kunden eine einmalige Rechnung für das laufende Jahr stellen. Die Zustellung der Rechnung erfolgt per E-Mail an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse.
- (2) Der Monatsbeitrag wird zu den jeweils in der Rechnung genannten Tagen per Lastschrift eingezogen.
- (3) Die monatlichen festen Kosten werden monatlich im Voraus fällig.
- (4) Ist der Rechnungsbetrag mangels Deckung oder durch einen anderen vom Kunden verschuldeten Grund nicht vom Anbieter einziehbar, so gerät der Kunde in Verzug.
- (5) Ist der Kunde in Verzug, so ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Der Anbieter behält sich vor, einen weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.
- (6) Der Anbieter ist berechtigt, alle Zugänge des Kunden zum Netz ohne weitere Ankündigung zu sperren, wenn der Kunde länger als 10 Werkzeuge in Verzug ist. Die Sperrung der Zugänge ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten ist Teil der Preisliste in Anhang 1.
- (7) Auch nach der Sperrung der Zugänge nach Abs. (6) gilt der Vertrag weiter. Insbesondere bleibt der Kunde verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen gemäß § 6 zu zahlen.

§ 8 Leistungsstörungen, Gewährleistung

- (1) Der Anbieter gewährleistet den Zugang zu den Leistungen gemäß § 1 dieses Vertrages nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Einschränkend gelten folgende Regelungen:
- (2) Der Anbieter übernimmt keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit des Internets, soweit sie über das Netz (also den Teil des Internets, der für den Zugang des Kunden vom Anbieter betrieben wird) hinausgeht.
- (3) Der Anbieter übernimmt keine Gewährleistung für den Fall, dass die Störung durch unvorhersehbare, unvermeidbare oder außerhalb des Einflussbereiches des Anbieters liegende Ereignisse verursacht ist. Dazu gehören insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Leitungsausfälle oder behördliche Maßnahmen.
- (4) Für den Fall, dass die Leistungsstörung im Netz begründet ist und sie der Anbieter zu vertreten hat und sie länger als drei Werkzeuge anhält, ist der Kunde berechtigt, die monatlich zu zahlende Pauschalvergütung nach § 6, Abs. (2) anteilig zu mindern.
- (5) Darüber hinaus hat der Kunde in einem Fall nach Abs. (4) das Recht, den Vertrag zu kündigen, falls der Kunde dem Anbieter eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der vereinbarten Leistung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Störungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Wenn der Kunde die Störung zu vertreten hat oder die Störung gar nicht existiert, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Fehlersuche und die Beseitigung der Störung in Rechnung zu stellen.
- (7) Die in Abs. (4) genannte Frist beginnt ab Eingang der Störungsmeldung beim Anbieter.

- (8) Der Kunde verpflichtet sich, dem Anbieter bei der Fehlersuche und der Beseitigung der Störung zu helfen, soweit dies zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für das Ermöglichen von Reparaturarbeiten, soweit sie beim Kunden durchgeführt werden müssen.
- (9) Durch Wartungsarbeiten, Reparaturarbeiten oder Maßnahmen zur Verbesserung des Netzes können zeitweilige Störungen auftreten. Soweit diese vorhersehbar länger als sechs Stunden dauern werden, wird der Anbieter den Kunden vorher schriftlich, telefonisch oder per E-Mail über die mögliche Störung unterrichten. Abs. (4) bleibt davon unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkung und Schadensersatz

- (1) Die gesetzliche Haftung des Anbieters wird vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen (2) bis (4) beschränkt:
 - Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten des Anbieters wird die Haftung des Anbieters in der Höhe begrenzt auf den bei Vertragsschluss für den Anbieter typischerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens aber auf 2.500,00 €.
 - Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Pflichten des Anbieters wird die Haftung des Anbieters ausgeschlossen.
 - Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Anbieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbeschränkung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Anbieters gilt. Die Haftung in diesen Fällen ist auf 2.500,00 € beschränkt.
- (2) Die Beschränkung der Haftung in Abs. (1) gilt nicht, soweit eine Haftung des Anbieters zwingend vorgeschrieben ist (z. B. durch das Produkthaftungsgesetz). Sie gilt auch nicht bei Arglist oder Vorsatz des Anbieters.
- (3) Der Anbieter haftet nicht für Vermögensschäden des Kunden, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz des Anbieters verursacht wurde.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, alle nötigen Maßnahmen zu Schadensabwehr und zur Minderung eines Schadens zu ergreifen.
- (6) Der Anbieter haftet nicht für die im Internet angebotenen Inhalte sowie für Schäden, die aus deren Nutzung resultieren.

§ 10 Schließung des Vertrages, Laufzeit, Kündigung

- (1) Alternativ zur Unterzeichnung des Provider-Vertrages kommt der Provider-Vertrag auch zu Stande, wenn der Anbieter den Zugang zum Netz binnen sechs Monaten nach Auftrag des Kunden gemäß § 2, Abs. (6) ermöglicht hat und im Auftrag des Kunden auf den Provider-Vertrag verwiesen wurde. In diesem Fall gilt die Preisliste im Auftrag als Preisliste des Anhang 1.
- (2) Der Provider-Vertrag wird auf 24 Monate geschlossen und verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (3) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314, Abs. 1 BGB) bleibt den Parteien unbenommen.
- (4) Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt für den Anbieter insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß §5 dieses Vertrages nachhaltig verletzt oder der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Zahlung gemäß § 6 und § 7 dieses Vertrages nicht nachkommt.

- (5) Kündigt der Anbieter aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Anbieter auf jeden Fall Anspruch auf die Anschlussgebühr und die monatliche Grundgebühr bis zum frühestmöglichen regulären Kündigungstermin. Dem Kunden ist es freigestellt nachzuweisen, dass dem Anbieter ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Anbieter wird beim Umgang mit den Daten des Kunden die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes) beachten.
- (2) Der Anbieter wird die Daten des Kunden nur insoweit nutzen, als dies für die Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Der Anbieter kann sich für die Abwicklung von Teilen oder auch aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter bedienen und diesem auch die Daten des Kunden übermitteln.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, die Daten des Kunden nicht zu Werbezwecken an Dritte weiterzugeben.
- (4) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass auch die von ihm hergestellten Verbindungen (Beginn und Ende) nach Datum und Uhrzeit gespeichert werden. Der Anbieter wird diese Daten spätestens nach sechs Monaten löschen, soweit sie nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen des Anbieters oder aus gesetzlichen Gründen benötigt werden.

§ 12 Kundendienst

- (1) Der Provider bietet seine Netzwerk-Dienste 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche an. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühst möglich per E-mail oder auf der Internetseite vom Provider angekündigt. Der Provider wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der üblichen Bürozeiten (Montags bis Freitags zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr) beseitigen. Angekündigte Wartungsarbeiten gelten nicht als Störzeiten.
- (2) Zu diesem Zweck unterhält der Provider eine Hotline, die in der Regel zu den in Abs. (1) genannten Zeiten telefonisch erreicht werden kann.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (2) Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, die Stadt Eisenach als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall eine neue Regelung zu finden, die dem ursprünglich gewünschtem Ziel am nächsten kommt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Anbieter

.....
Unterschrift Kunde